

9. März 1976

Lu/ad - Be. 870 AVA

Schweizerische Botschaft

B r ü s s e l

Herr Botschafter,

Wir übersenden Ihnen Kopie eines Schreibens der MOWAG vom 8. März.

Das Problem ist folgendes: Die MOWAG bemüht sich um einen Auftrag für die Belieferung der belgischen Armee und hat mit ihren Fahrzeugen bisher in allen Tests an erster Stelle abgeschlossen. Seitens der Konkurrenzländer, insbesondere Frankreichs und der USA, wird aber auf die belgischen Behörden starker Druck ausgeübt, um trotz dem weniger guten Abschneiden ihrer Produkte den Auftrag zu erhalten. Dabei spielen offenbar auch die Kompensationsmöglichkeiten eine grosse Rolle. Alles weitere finden Sie im Brief ausführlich dargelegt.

Wir glauben, dass eine Unterstützung der MOWAG durch Ihre Botschaft angebracht ist. Dabei dürfte es wichtig sein, auch unser Handelsbilanzdefizit in die Waagschale zu werfen und auf unsere grossen Bezüge aus der verwandten Eisen- und Automobil-Industrie aus Belgien hinzuweisen (s. beiliegende Liste).

In diesem Zusammenhang wäre es sehr interessant, wenn Sie die Funktion des B.C.C.D. abklären könnten. Nach Angaben des Vertreters der MOWAG scheint es so zu sein, dass Aufträge des Heeres aus dem Ausland auch noch das Placet des B.C.C.D. benötigen. Dieses macht als Vertreterin des Wirtschaftsministeriums seine Zustimmung davon abhängig, dass seitens des Lieferlandes

bzw. der Lieferfirma mindestens für den gleichen Betrag Kompensationsgeschäfte mit Belgien gemacht werden. Diese Praxis scheint etwas eigenartig zu sein. Wir prüfen auch, ob sie mit dem Freihandelsabkommen vereinbar ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

**HANDELSABTEILUNG**  
Der Abteilungschef:

sig. Lusser

Beilagen

P.S.

Zur Frage der Vereinbarkeit von Kompensationsvorschriften mit dem Freihandelsabkommen verweisen wir auf die beiliegenden Richtlinien der Kommission vom 7. November 1966 und auf die Antwort der Kommission auf eine schriftliche Anfrage Nr. 28 vom 25. Mai 1964.

Daraus ist zu schliessen, dass die in Frage stehende Kompensationspflicht eine Massnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmässige Beschränkung ist und jedenfalls im EWG-internen Verkehr nicht zulässig erscheint. Wir sind der Meinung, dass in diesem Fall auch unter dem Freihandelsabkommen eine solche Kompensationspflicht unzulässig wäre.

Beilagen